

**Beschluss RSO 1127 des Präsidiums der  
Frankfurt University of Applied Sciences  
am 22.06.2020**

**RSO 1127**

Verteiler: Dekane/Dekanin Fb 1-4,  
Studiendekan/-innen Fb 1-4,  
Prüfungsämter Fb 1-4, BeSt1,  
StuPort1, FSZ1, IO1, PRS,  
Internetseite (KOM,  
Webredaktion)

## **Änderung der Regelungen zur Durchführung der durch SARS-CoV-2 betroffenen Prüfungsphase im Sommersemester 2020 der Frankfurt University of Applied Sciences**

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt in Ergänzung zum Präsidiumsbeschluss RSO 1109 vom 18.05.2020 die Änderung der Regelungen zur Durchführung der durch SARS-CoV-2 betroffenen Prüfungsphase im Sommersemester 2020 der Frankfurt University of Applied Sciences in den Punkten 7 „Rücktritt von Klausuren und mündlichen Prüfungen als modulabschließende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung“ und 12 „Regelungen zur Immatrikulation von Studierenden, deren letzte Prüfungsleistung im Oktober 2020 absolviert wird“ gemäß Anlage.

## **Erste Änderung der „Regelungen zur Durchführung der durch SARS-CoV-2 betroffenen Prüfungsphase im Sommersemester 2020 der Frankfurt University of Applied Sciences“ vom 18. Mai 2020**

Hier: Änderung vom 22. Juni 2020

### **Artikel I**

Die Regelung wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 5.1 Satz 3 wird am Satzanfang das Wort „Abgrund“ durch „Aufgrund“ ersetzt.
2. In Punkt 5.2 Satz 6 werden nach den Worten „Prüfungsplan aufgrund“ die Worte „besonderen Situation“ durch „von Erschwernissen, die sich aus den durch das Land Hessen verordneten Einschränkungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie ergeben,“ ersetzt.
3. Als Punkt 7 wird folgender Absatz neu eingefügt:

#### **„7 Rücktritt von Klausuren und mündlichen Prüfungen als modulabschließende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung**

Für Klausuren und mündliche Prüfungen als modulabschließende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung wird abweichend von § 9 Absatz 2 der AB Bachelor/Master festgelegt, dass die oder der Studierende ohne Angabe von Gründen durch bloßes Fernbleiben von dem physischen oder virtuellen Prüfungsraum ihren oder seinen Rücktritt von der Prüfungsleistung erklären kann. In diesem Fall wird für die Prüfungsleistung ein Rücktritt (RU) verbucht, so dass der Prüfungsversuch als nicht angetreten gilt.“

Die bisherigen Punkte 7 bis 10 werden zu den Punkten 8 bis 11.

4. In Punkt 7.1 Satz 2 wird nach den Worten „Fachbereiche auf“ das Wort „Ihren“ durch „ihren“ ersetzt.
5. Als Punkt 12 wird folgender Absatz neu angefügt:

#### **„12 Regelungen zur Immatrikulation von Studierenden, deren letzte Prüfungsleistung im Oktober 2020 absolviert wird**

Studierende, die ihre letzte Prüfungsleistung an der Frankfurt University im Prüfungszeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Oktober 2020 absolvieren und nicht mehr ordnungsgemäß eingeschrieben sind, sind Studierende des Sommersemesters 2020. Studierende müssen sich für den Monat Oktober 2020 im Studienbüro nicht rückmelden, sondern gelten für den Monat Oktober 2020 (01.10.2020 bis einschließlich 31.10.2020) als immatrikuliert. Der besondere Studierendenstatus beinhaltet für den Monat Oktober 2020 nicht die Nutzung des RMV.

Das Studienbüro stellt der oder dem Studierenden auf formlosen Antrag eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass die oder der Studierende für das Sommersemester 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 immatrikuliert ist bzw. war.“

**Artikel II**

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen am 22.06.2020 in Kraft.

Das Präsidium